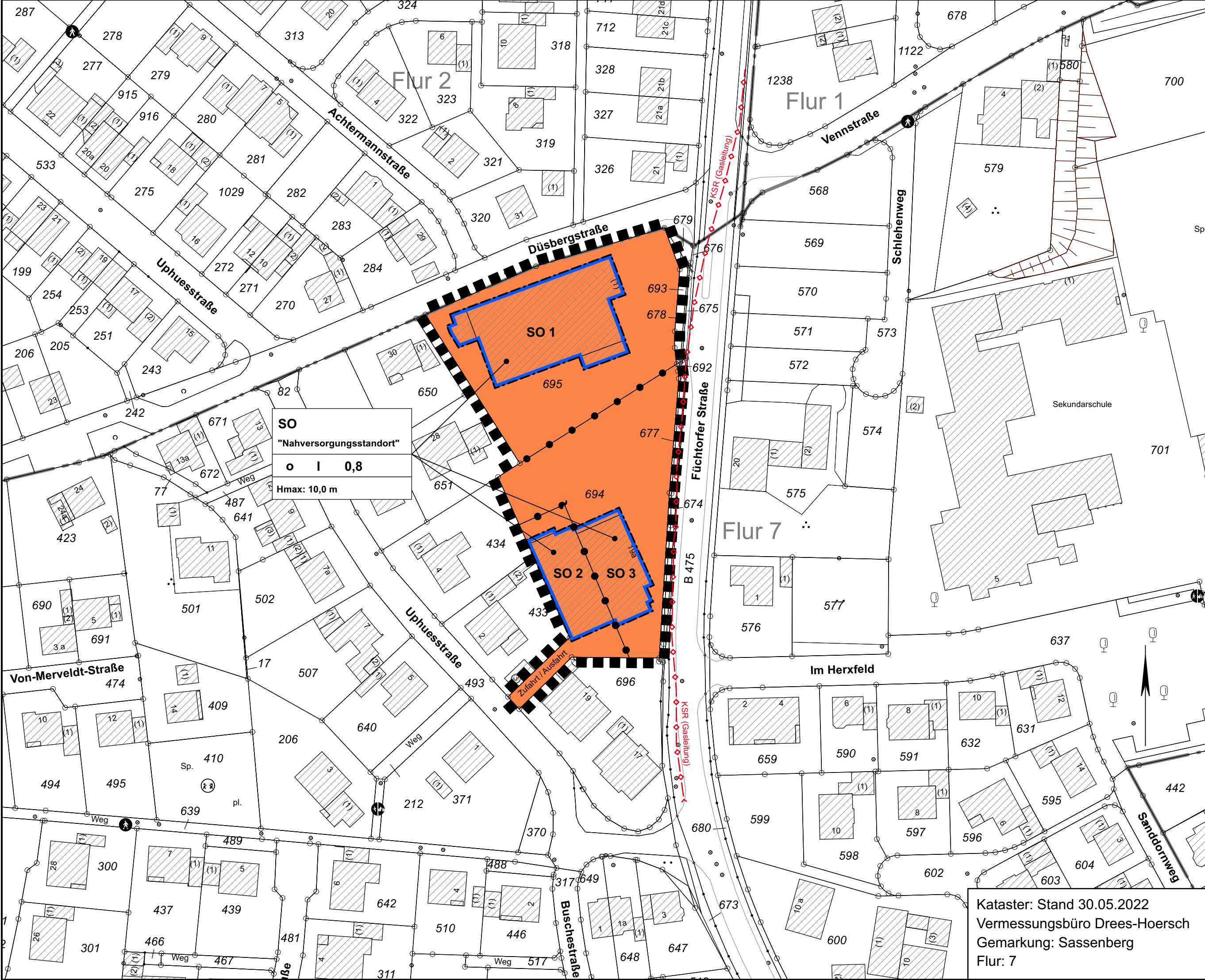




AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: _____
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
den _____

ObvI
Drees & Hoersch

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt hat am _____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches
beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dieser Beschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Sassenberg, den _____

Bürgermeister _____ Schriftführer _____

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom _____ bis _____
einschließlich gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Sassenberg, den _____

Bürgermeister _____

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat
vom _____ bis _____ einschließlich gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Sassenberg, den _____

Bürgermeister _____

Der Rat der Stadt hat am _____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan
- Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Sassenberg, den _____

Bürgermeister _____ Schriftführer _____

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit
von _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am _____
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2
des Baugesetzbuches durchgeführt.
Sassenberg, den _____

Bürgermeister _____

Der Rat der Stadt hat am _____ gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als
Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Sassenberg, den _____

Bürgermeister _____ Schriftführer _____

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am _____
ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.
Sassenberg, den _____

Bürgermeister _____

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786, in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990
(BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom
21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), neu gefasst durch das Gesetz vom 30.06.2021, in Kraft getreten am
02.07.2021 (GV.NRW. S.822), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom
14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585),
in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009
(BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016
(GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

SO Sonstige Sondergebiete "Nahversorgungsstandort", siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

0,8 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
H max: Maximale Baukörperhöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauweise
Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Flurgrenze
Flur 7 Flurnummer
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Gebäude mit Hausnummer
Bestandhöhen in Meter ü. NHN
vorhandene Gasleitung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4)-(6) BauNVO)
 - Sonstiges Sondergebiet „Nahversorgungsstandort“
Zweckbestimmung:
Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet „Nahversorgungsstandort“ dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Sortiment und untergeordneten weiteren Handelsbetrieben.
 - Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Nahversorgungsstandort“ sind folgende Nutzungen zulässig:
 - „Lebensmitteldiscountmärkte“ mit gemäß "Sassenberger Sortimentsliste" nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (s.u.) und einem zentrenrelevanten Randsortiment begrenzt auf max. 10 % der Verkaufsfläche sowie einer Verkaufsfläche von max. 975 m² und einem zusätzlichen Backshop mit einer Verkaufsfläche von max. 75 m² mit Sitzbereichen innerhalb des mit **SO 1** gekennzeichneten Bereichs.
 - „Sonstige Lebensmittelgeschäftsmärkte für Groß- und Einzelhandel“ mit einer Verkaufsfläche von max. 55 m² sowie Flächen für die Produktion und deren Vertrieb vor Ort, Lagerflächen, Showroom und Bistro innerhalb des mit **SO 2** gekennzeichneten Bereichs.
 - „Textilfachmärkte“ mit einer Verkaufsfläche von max. 380 m² innerhalb des mit **SO 3** gekennzeichneten Bereichs.

Liste der für die Stadt Sassenberg nahversorgungsrelevanten Sortimente:

zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente			
Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel)	aus 47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Parfümerieartikeln und kosmetischen Erzeugnissen)	
	aus 47.78.9	Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Wasch- und Putzmittel)	
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Tabakwaren, Getränke und Reformwaren)	aus 47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	
Papier/Büroartikel/Schreibwaren	aus 47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Postern sowie Künstler- und Bastelbedarf)	
Pharmazeutische Artikel (Apothek)	47.73	Apotheken	
Parfümerieartikel und Kosmetika	aus 47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NUR: Einzelhandel mit Parfümerieartikeln und kosmetischen Erzeugnissen)	
(Schnitt-)Blumen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NUR: Einzelhandel mit Blumen)	
Zeitung/Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen	

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
 - Höhe der baulichen Anlagen
Für das Sonstige Sondergebiet wird eine maximal eingeschossige Bauweise festgesetzt. Die maximal zulässige Baukörperhöhe (Oberkante der baulichen Anlage) wird mit 10,0 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der „Fuchtorfer Straße“ angrenzend an das Grundstück.

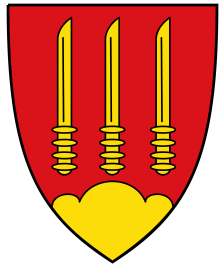
Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe ist für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 1,50 m allgemein zulässig.
 - Grundflächenzahl
Im Sonstigen Sondergebiet wird die Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO ist bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig.
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
(gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)
 - Auf den Stellplatzflächen im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet ist anteilig je 4 Stellplätze ein großkroniger heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.

HINWEISE

- DENKMALSCHUTZ**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Sassenberg und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG). Zudem sind erste Erdbewegungen rechtzeitig (ca. 14. Tage vor Beginn) dem LWL-Archäologie für Westfalen mitzuteilen und dem LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde Bodendenkmäler unverzüglich zu melden. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- ALTLASTEN**
Ein Verdacht auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen besteht im Plangebiet nicht.
- ARTENSCHUTZ**
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sind gem. § 39 BNatSchG Gehölzentfernungen (Fällung, Rodung, „auf den Stock setzen“) in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09 eines jeden Jahres verboten. Gehölzentfernungen während des vorgenannten Zeitraumes sind nur nach vorheriger Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

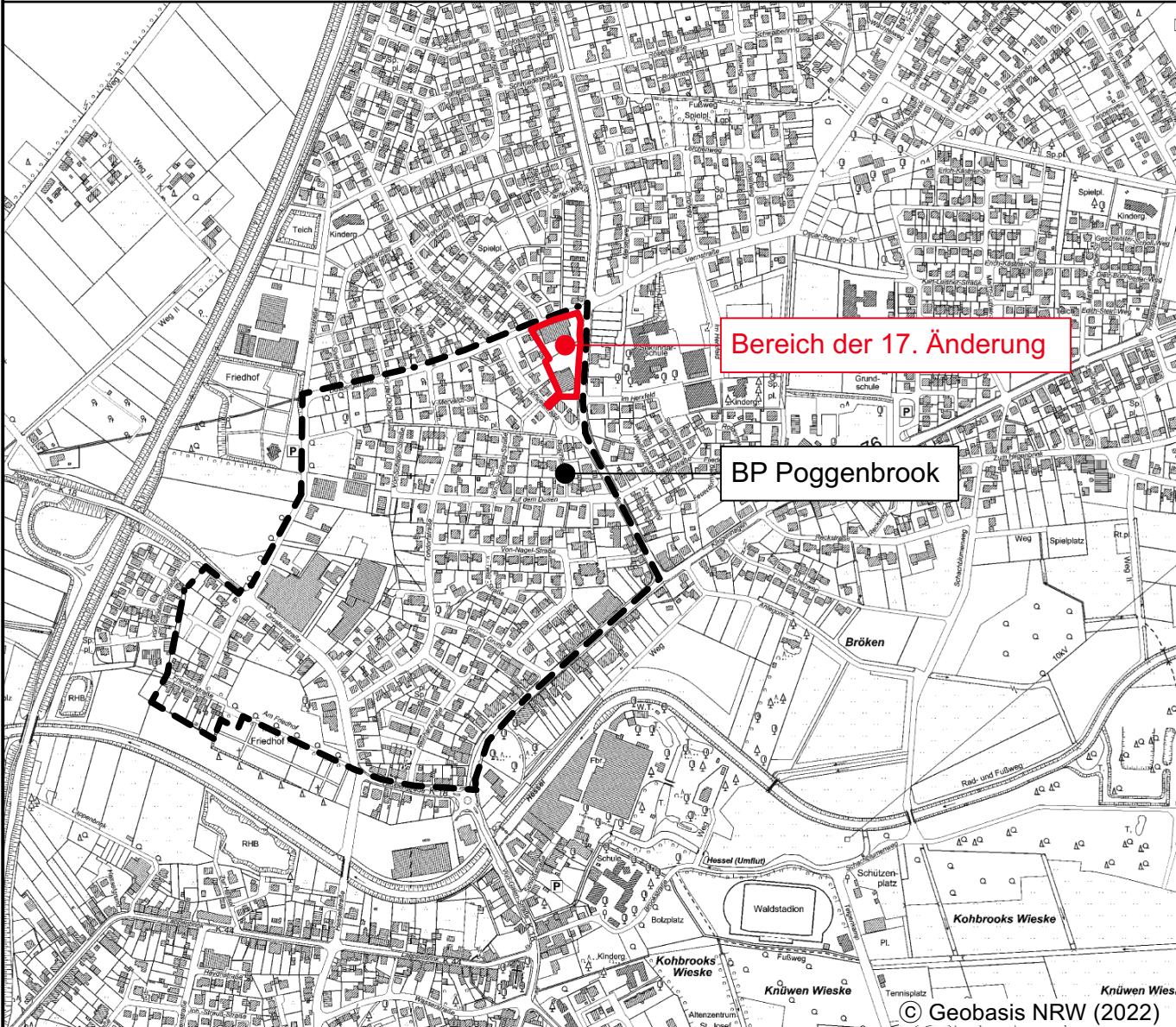
Ein Abriss der Gebäude oder Teilabriss im Rahmen von Umbauarbeiten (Entfernung von Fassadenverkleidungen, Dachabdeckungen, etc.) ist nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchzuführen. Eine Abweichung von dieser Festlegung kann zugelassen werden, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch die Baumaßnahmen berührt sind. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die sich daraus ergebenden Vorgaben zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 BNatSchG sind einzuhalten.
- UMGANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER**
Im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes und zur Reduzierung des Niederschlagsabflusses über die örtlichen Leitungsnetze wird den Bauherren empfohlen, bei dem Neu- und / oder Umbau von Gebäuden die Gestaltung der Dachflächen mit einer extensiven Dachflächenbegrünung auszuführen. Zudem wird bei der Neuanlage von Stellplatzflächen den Bauherren eine unversiegelte Gestaltung der Oberflächen (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflasterbelag mit offenen Fugen (b > 2 cm) oder anderen wasserdurchlässigen Materialien empfohlen.
- EINSICHTNAHME VON UNTERLAGEN**
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen (DIN 4109 & 45691), Gutachten, VDI-Richtlinien anderer Art – können diese im Bauverwaltungsamt der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, Raum 203 innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadt Sassenberg



Bebauungsplan

„Poggenbrook“ – 17. Änderung



Planübersicht 1 : 10.000

Stand	02.05.2023	Satzungsbeschluss
Bearb.	L.H. / VI / Bo	Änderungen und Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung sind in rot eingetragen
Plangröße	75 x 60	
Maßstab	1 : 1.000	

Planbearbeitung:

WP/ WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Draupier Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de